OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153974/2/SSt

Datum:
Linz, 20. November 2023

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des M N, vertreten durch Gloyer Dürnberger Mayerhofer Rechtsanwälte GmbH, Hamerlingstraße 42, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Niederneukirchen vom 9.5.2023, GZ: Bau -4/2023 - Zurückweisung, betreffend Zurückweisung eines Anbringens an die Baubehörde

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit E-Mail vom 27.2.2023 trat der (damals noch unvertretene) Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) an das Bauamt der Gemeinde Niederneukirchen heran. Darin führte er Folgendes aus:

„Guten Tag,

bezugnehmend auf die letzten Korrespondenzen sowie den mündlichen/fernmündlichen Gesprächen, können wir Ihnen nun die gewünschten Ergänzungspläne übermitteln.
Aufgrund der Verfügbarkeit meines Planers, konnte dies nicht eher übermittelt werden und dürfen wir um Verständnis ersuchen.

Vereinbarungsgemäß und aufbauend auf dem genehmigten Plan vom 18.11.2021 sowie dem Mail vom 1.Juni.2022 wurden selbstverständlich die besprochenen Baufluchtlinien, Höhen, wunschgemäße Rankgitter etc. auch so umgesetzt, weshalb wir um Ihre Zusage am 1.3.2023 ersuchen dürfen.

Mfg

N M“

Als Beilage schloss er 3 Plandateien mit den Dokumentbezeichnungen „N Aussenanlage Stand 19.02.2023 M 1_50 SCHN AS 003f.pfd“, „N Aussenanlage Stand 19.02.2023 M 1_50 EG AS 001f.pfd“ und „N Aussenanlage Stand 19.02.2023 M 1_50 KG AS 002.pfd“ an, welche auch persönlich abgegeben wurden.

In diesen Plänen mit dem Titel „Aussenanlagen“ und dem Projektnamen „Wohnhaus Fam. N“ ist als Bauvorhaben „Aussenanlagen + Rohrleitungen“ angegeben. Planinhalt sind jeweils der Grundriss des Erdgeschoßes, der Grundriss des Kellergeschoßes und die Schnitte.

I.2. Darauf reagierte für den Bürgermeister der Gemeinde Niederneukirchen (im Folgenden: belangte Behörde) eine Mitarbeiterin des Bauamtes mit folgender E-Mail:

„Sehr geehrter Herr N,

Wie bereits am 28.02.2023 im Mail mitgeteilt, fehlen für ihre Anzeige des Bauvorhabens Außenanlage die Formulare für die Anzeige und die Baubeschreibung.
Bitte das fehlende Anzeigeformular und die Baubeschreibung fertig ausgefüllt an die Gemeinde retournieren. In der Anlage übersende ich die beiden Formulare.

Wir behalten uns eine Frist für das Einlangen von 14 Tage vor.

Freundliche Grüße

..."

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9.5.2023 wurde das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für die Errichtung der Außenanlage gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Mit Eingabe vom 27. Februar 2023 (per E-Mail und persönlicher Abgabe der Planunterlagen am Gemeindeamt) haben Sie um die Erteilung der Baubewilligung für das im Spruch genannte Bauvorhaben angesucht. Dieses Ansuchen weist erhebliche Mängel auf, weshalb Sie mit Schreiben vom 27. März 2023 zur Mängelbehebung binnen 14 Tagen aufgefordert wurden. Da Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sind, wird Ihr Baubewilligungsansuchen gemäß § 30 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 idgF und § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen."

I.4. Mit Schriftsatz vom 23.5.2023 gab der rechtsfreundliche Vertreter seine Vollmacht bekannt und erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 25.9.2023 (eingelangt am 26.9.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Im gegenständlichen Verfahren sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>Zu A.I.:</u>

III.1. Vorauszuschicken ist, dass die „Sache" des angefochtenen Bescheides den äußersten Rahmen für die „Prüfungsbefugnis" des Landesverwaltungsgerichtes bildet (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rd.at] Rz 37 mVa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077, ua). Sache des

gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist somit lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung.

III.2. Eine Zurückweisung nach § 13 Abs. 3 AVG ist nur dann rechtmäßig, wenn dieser ein dem Gesetz entsprechender Mängelbehebungsauftrag als Grundlage vorausgegangen ist (vgl. VwGH 26.4.2017, Ra 2016/05/0040, mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Partei auf die Rechtsfolge der Zurückweisung bei nicht fristgerechter Verbesserung hinzuweisen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 AVG Rz 30 [Stand 1.1.2014, rd.at] mVa VwGH 3.10.2013, 2012/06/0185, ua.; VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001).

Der Bf war bis zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht rechtsfreundlich vertreten (Arg: Vollmachtsbekanntgabe mit der Beschwerdeschrift; der angefochtene Bescheid ist an den Bf persönlich adressiert), sodass die Formulierung im Schreiben der belangten Behörde vom 27.3.2023, wonach eine Frist für das Einlangen von 14 Tagen vorgemerkt wird, keinen ausreichenden Hinweis auf eine drohende Zurückweisung im Sinne dieser Rechtsprechung darstellt.

III.3. Da sich der verfahrensgegenständliche Mängelbehebungsauftrag bereits aus diesem Grund als gesetzwidrig erweist, ist in weiterer Folge nicht mehr darauf einzugehen, ob dieser die übrigen vom Gesetz geforderten Eigenschaften aufweist; insbesondere ob dieser im Hinblick auf die angeordnete Nachreichung des Anzeigeformulars und der Baubeschreibung im Lichte der baurechtlichen Vorschriften (§ 25 Abs. 4 Oö. BauO 1994, insbesondere auch im Hinblick auf die Plandarstellung im Falle eines Vergleiches zwischen [bewilligtem] Bestand und Ergänzung bzw. Abänderung) vollständig und konkret ist (zum strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes siehe etwa VwGH 26.4.2017, Ra 2016/05/0040, mwN) und ob die darin festgesetzte Frist angemessen ist (zur Angemessenheit siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 AVG Rz 29 [Stand 1.1.2014, rd.at] mvN, ua. VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001).
Wenngleich sich auch ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen erübrigt, in dem zusammengefasst bestritten wird, dass es sich bei der E-Mail des Bf vom 27.2.2023 um ein Anbringen im Sinne des § 13 AVG handelt, verweist das erkennende Verwaltungsgericht im Lichte des sehr weit zu verstehenden Begriffs des Anbringens darauf, dass mit der schriftlichen Eingabe des Bf eindeutig dessen Intention erkennbar ist. Diese ist offenkundig darauf gerichtet, einen baubehördlichen Konsens zur Ergänzung oder Änderung eines bereits bewilligten Bauvorhabens zu erwirken, sodass die belangte Behörde auf Basis eines solchen - wenn auch noch unvollständigen - Anbringens dazu angehalten ist, die daran anknüpfenden Erfordernisse im Lichte der Bestimmungen des IV. Hauptstückes (insbesondere dessen 1. Abschnitt) Oö. BauO 1994 zu prüfen bzw. zu kategorisieren,

sodass auf Basis vollständiger Unterlagen das dementsprechende Verfahren eingeleitet werden kann.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das erkennende Verwaltungsgericht zu folgender Bemerkung veranlasst:

Sollte der Bf an seinem Anbringen vom 27.2.2023 festhalten, ist die belangte Behörde durch die gegenständliche Entscheidung nicht gehindert, allenfalls einen neuerlichen, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden (vollständigen und konkreten unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Zurückweisung), Mängelbehebungsauftrag zu erlassen.

Zu B.I.:

Zum Kostenersatzbegehren des Bf, wonach der belangten Behörde aufgetragen werden möge, dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution gemäß § 19a RAO zu ersetzen, ist festzuhalten, dass die gegenständliche Beschwerde unzweifelhaft als Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zu qualifizieren ist. Diese fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II. Nr. 517/2013. Der Bf hat somit allfällige ihm entstandene Kosten gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG nach dem Grundsatz der Selbsttragung selbst zu bestreiten (vgl. VwGH 15.11.2000, 96/08/0093).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gesetzlichen Anforderungen eines Mängelbehebungsauftrages ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Darüber hinaus liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der VwG-Aufwandersatzverordnung eindeutig ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen